

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Zinggl, Mag^a. Musiol, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Verfassungsausschuss über die Regierungsvorlage 19 d.B.:
Bundesgesetz, mit dem das Privatfernsehgesetz und das Privatradiogesetz geändert werden
(40 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatfernsehgesetz und das Privatradiogesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses (40 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Z 1 lautet der letzte Satz des § 36 Abs. 1:

„Kindersendungen die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, wobei zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendungen ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen hat. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgeht.“

In Artikel 2 Z 3 lautet der letzte Satz des § 19 Abs. 6:

„Kindersendungen die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, wobei zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendungen ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen hat. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgeht.“

Begründung

Kinder sind besonders anfällig für Suggestionen und deshalb sollte für Kindersendungen statt einer Ausweitung eine Einschränkung der Werbemöglichkeiten angestrebt werden. Die Entwicklungsfähigkeit des privaten Fernseh- und Radiomarkts ist vergleichsweise weniger notwendig.

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Bereich des PrTV-Gesetzes und das Zuwarten bis zur Erstellung eines Gesamtpakets zur Umsetzung aller neuen Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im PrTV-G schützt Kinder auch noch nicht ausreichend vor Werbesendungen. Es gibt aber deswegen noch keinen Grund, die Bestimmungen zu lockern.

Im Bereich des Privatradiogesetzes ist nach der derzeitigen Rechtslage eine Unterbrechung von Kindersendungen durch Werbeeinschaltungen überhaupt nicht möglich. Auch in diesem Bereich sollte jedoch der Schutz von Kindern jedenfalls nicht in dem in der Regierungsvorlage geforderten Ausmaß eingeschränkt werden. Es sollte daher eine Anpassung an die Bestimmungen des PrTV-G erfolgen.

[Handwritten signature]
Z1
[Handwritten signature]

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*